

Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Mitglieder
der Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Fließtal"
Entschädigungssatzung (ES)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2013 (GVBl. I, S. 1) in Verbindung mit §§ 6, 8, 15 und 17 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I/99, [Nr. 11], S. 194), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, [Nr. 12], S. 206) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Fließtal" am 02.09.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den ehrenamtlichen Verbandsvorsteher und seinen Stellvertreter, sowie die ehrenamtlichen Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Fließtal“.

§ 2
Aufwandsentschädigung

- (1) Der ehrenamtliche Verbandsvorsteher erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **100 €**.
- (2) Dem Stellvertreter des Verbandsvorstehers wird für die Dauer der Vertretung 50 v. H. der Aufwandsentschädigung des Vertretenen gewährt, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonats länger als zwei Wochen andauert. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen wird entsprechend gekürzt.

§ 3
Sitzungsgeld

- (1) Für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung zu den festgelegten Terminen wird für die jeweiligen Vertreter der Gemeinden in der Verbandsversammlung ein Sitzungsgeld in Höhe von **13 €** gewährt.
- (2) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung oder dessen Vertreter erhalten für jede von Ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in doppelter Höhe.
- (3) Die Zahlung des Sitzungsgeldes erfolgt vierteljährlich zum Quartalsende.

§ 4
Verdienstausschlag

- (1) Ein Verdienstausschlag wird nicht mit der Aufwandsentschädigung oder dem Sitzungsgeld abgegolten. Der Verdienstausschlag wird auf Antrag und nur gegen Nachweis erstattet;

Selbstständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstaussfall glaubhaft machen.

- (2) Der Anspruch auf Verdienstaussfall ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

§ 5

Dienstreisen, Reisekosten und Fahrkosten

- (1) Mehrtägige Dienstreisen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch einen Beschluss der Verbandsversammlung. Eintägige Dienstreisen oder solche von noch geringerer Dauer, genehmigt der Vorstandsvorsteher vor Antritt schriftlich.
- (2) Den Mitgliedern der Verbandsversammlung werden die Fahrkosten für Dienstreisen entsprechend Bundesreisekostengesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung auf Nachweis erstattet. Der Beschluss der Verbandsversammlung bzw. die schriftliche Genehmigung des Vorstandsvorstehers sind vorzulegen.
- (3) Fahrkosten zu Sitzungen an Orte, die außerhalb des Verbandsgebietes liegen, werden auf Antrag entsprechend den gesetzlichen Vorschriften erstattet.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in der Tageszeitung „Oranienburger Generalanzeiger“ in Kraft. Die bisher gültige Satzung vom 18.08.2005 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Birkenwerder, den 02.09.2013


Filippo Smaldino-Stattaus
Verbandsvorsteher